

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**  
**gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes**  
**– Drucksachen 7/4128, 7/4696 –**

**zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts**  
**– Drucksachen 7/4211, 7/4696 –**

### **Bericht des Abgeordneten Hauser (Bonn-Bad Godesberg)**

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Schwangerschaftsabbruch nicht straffrei sein soll. Eine der Voraussetzungen ist: Die Schwangere muß mindestens drei Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft durch eine Beratungsstelle über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden sein, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Ferner muß sie von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden sein.

Soweit dafür Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden, sind die Kosten dafür bereits durch das Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz) vom 28. August 1975 (Bundes-

gesetzbl. I S. 2289), das am 1. Dezember 1975 in Kraft getreten ist, geregelt worden. Danach zahlt der Bund nach § 4 des Gesetzes den Trägern der Krankenversicherung zu den Aufwendungen für diese Hilfen einen Zuschuß in Höhe von fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark in den Jahren 1975 bis 1979 (Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses vom 20. Februar 1974 in der Drucksache 7/1754 zu den Drucksachen 7/376 und 7/1753; Kap. 11 13 Tit. 656 04).

Darüber hinaus sind im Bundesgebiet zur Zeit ca. 2 000 Beratungsstellen von verschiedenen Trägern tätig, die in unterschiedlicher Höhe Zuschüsse aus Landes- bzw. Kommunalhaushalten erhalten.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Sonderausschuß für die Strafrechtsreform vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs der Drucksache 7/4128. Gleichzeitig wird der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts in der Drucksache 7/4211 für erledigt erklärt.

Bonn, den 11. Februar 1976

#### **Der Haushaltsausschuß**

**Leicht**                      **Hauser (Bonn-Bad Godesberg)**  
Vorsitzender              Berichterstatter